

Newsletter TILP zum Fall „Wirecard“ vom 16.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Newsletter möchten wir Sie über den aktuellen Stand im Komplex Wirecard informieren, wobei wir unser Hauptaugenmerk auf das Verfahren gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH („EY“) richten.

In einem weiteren Newsletter werden wir Ihnen zeitnah zu dem Stand der Prozessfinanzierungsverträge berichten können.

I. Wie ist der aktuelle Stand in den laufenden Verfahren gegen EY?

Wir hatten bekanntlich bereits unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Wirecard-Skandals im Mai 2020 eine Pilotklage bei dem aus unserer Sicht zuständigen Landgericht München I (Az. 3 O 5875/20) eingereicht. Das Klageverfahren richtet sich (auch) gegen EY und es wurden von uns zu diesem bereits Musterverfahrensanträge gestellt, welche darauf abzielen, ein Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz zu eröffnen. Von der Eröffnung eines Musterverfahrens würden alle von uns vertretenen Wirecard-Geschädigten profitieren, die ebenfalls ein gerichtliches Vorgehen gegen EY beabsichtigen (vgl. hierzu im einzelnen unten unter II.).

In diesem Jahr drohen etwaige Ansprüche gegen EY nicht zu verjähren. Daher besteht auch kein Handlungsdruck für diejenigen, die ebenfalls gegen EY gerichtlich vorgehen wollen.

Trotzdem erreichen uns seit Monaten zahlreiche Nachrichten besorgter Geschädigter, welche sich durch verschiedene „Werbeaussagen“ anderer Kanzleien oder Prozesskostenfinanzierer zu einem schnellen Handeln gezwungen sehen. Durch für uns nicht nachvollziehbare Argumente sollen geschädigte Anleger dazu gebracht werden, schnell eine Klage gegen EY einzureichen. Aus unserer Sicht gab und gibt es jedoch kein stichhaltiges Argument, welches ein (vor-)schnelles Handeln rechtfertigt.

Diese These wird nun durch einen am 4. Juni 2021 in der Süddeutschen Zeitung veröffentlichten Artikel gestützt. Im Wesentlichen beschäftigt sich der Artikel mit der Überschrift „Anleger scheitern vor Gericht gegen Wirecard- Prüfer EY“ damit, dass sich das Landgericht Stuttgart teilweise für unzuständig erklärt hat, bereits Klagen von Geschädigten abgewiesen wurden und ein Kapitalanlegermusterverfahren im Hinblick auf die dort gestellten Anträge für unzulässig erklärt wurde. Zwei der zuletzt benannten Beschlüsse haben wir zwischenzeitlich für Sie beim Landgericht München I angefordert und ausgewertet (vgl. hierzu unten unter 4.).

Diese Berichterstattung erscheint zunächst extrem negativ. Nachfolgend wollen wir Ihnen erklären, warum sich für Sie als Mandant der Kanzlei TILP eigentlich nichts verändert hat und wir weiterhin positiv gestimmt sind, Ihnen zu Ihrem Recht verhelfen zu können.

1. Warum ist das Landgericht München I zuständig?

Von Anfang an waren wir der festen Überzeugung, dass Klagen gegen EY beim Landgericht München I eingereicht werden müssen. Aus diesem Grund haben wir schon frühzeitig den Kontakt zu diesem Gericht gesucht und auch unsere bisher einzige Klage dort eingereicht.

Die ausschließliche Gerichtszuständigkeit des Landgerichtes München I ergibt sich dadurch, dass EY

auch Beihilfe zu den Taten der Wirecard AG, welche Ihren Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichtes München I hat, vorzuwerfen ist (vgl. BGH vom 21.07.2020, Az. II ZB 19/19). Diese Auffassung wurde nun auch durch das Landgericht Stuttgart bestätigt, welches ungefähr die Hälfte der bereits 280 durch andere Kanzleien eingereichten Klagen mangels Zuständigkeit an das Landgericht München I verwiesen hat.

Grundsätzlich stellt eine solche Verweisung kein rechtliches Problem dar, kann jedoch mit Mehrkosten verbunden sein, welche in diesem Fall dem Kläger aufzuerlegen sein dürften. Außerdem steht eine Verweisung in Widerspruch zu den teilweise von anderen Kanzleien getätigten Aussagen, dass zeitnah mit vollstreckbaren Urteilen zu rechnen ist. Gerade dann, wenn der Faktor Zeit als Argument für eine zügige Klageeinreichung dienen soll, führt die Anrufung eines unzuständigen Gerichtes zu vermeidbaren Verzögerungen.

2. Warum wurden bereits Klagen anderer Kanzleien gegen EY abgewiesen?

Bisher ist uns lediglich der grobe Inhalt einer abgewiesenen Klage bekannt. Hierbei hatte sich der geschädigte Aktionär auf einen Anspruch aus einem sogenannten Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter gestützt. Um einen solchen Anspruch schlüssig zu begründen, genügt es nicht darzulegen, dass Wirecard-Aktien an der Börse gehandelt wurden bzw. werden. Vielmehr setzt eine entsprechende Schutzwirkung voraus, dass dem Abschlussprüfer deutlich wurde, dass von ihm im Drittinteresse eine besondere Leistung erwartet wird, die über die Erbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfung hinausgeht (BGH vom 31.10.2008, Az. III ZR 308/07). Derartige Umstände müssen vom Kläger dargetan und bewiesen werden, was jedoch nicht einfach ist, weshalb auch außerhalb des Komplexes Wirecard eine solche Haftung von Wirtschaftsprüfern oftmals abgelehnt wurde.

Aus diesem Grund hatten wir unsere bisher eingereichte Pilotklage gegen EY (bislang) nicht auf Ansprüche aus Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter gestützt. Da in diesen Fällen bereits ein Urteil erging, liegt zumindest die Vermutung nahe, dass die abgewiesenen Klagen nicht in der gebotenen Tiefe auf den umfangreichen Sachverhalt eingegangen sind.

3. Bestehen überhaupt noch Erfolgsaussichten gegen EY?

Ja!

Unsere Klage baut auf mehreren Handlungskomplexen auf. Von maßgeblicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht nur das (angebliche) TPA-Geschäft. EY hat nach unserer Überzeugung trotz erkannter und erkennbarer fehlender Plausibilität keine pflichtgemäße weitere Prüfung vorgenommen. Vielmehr wurden potentielle Warnsignale aktiv verschleiert. Die von uns gegen EY eingereichte Klage stützt sich in diesem Zusammenhang ausschließlich auf sogenannte deliktische Anspruchsgrundlagen.

Auch diese sind nicht einfach zu begründen. Zumeist obliegt es dem Kläger die Gründe für eine deliktische Haftung darzulegen und zu beweisen. Genau an dieser Stelle spielt der Faktor Zeit eine wichtige Rolle. Eine sorgfältige Aufarbeitung des Sachverhaltes mit all seinen Feinheiten ist aus unserer Sicht unumgänglich. Hierdurch wird verhindert, dass das Gericht überhaupt die Möglichkeit bekommt, eine Klage aufgrund mangelnder Darlegung sofort abzuweisen.

Bis dieser Punkt erreicht ist, müssen unzählige Informationen begutachtet und ausgewertet werden. Außerdem stehen uns auch im Verfahren gegen EY zahlreiche namhafte Experten zur Seite, welche

ebenfalls einen Beitrag zu der von uns erstellten Klage leisten. Erst wenn all diese arbeitsintensiven Schritte abgeschlossen sind und wir mit der Qualität unseres Schriftsatzes zufrieden sind, reichen wir diesen in größerer Zahl bei Gericht ein. Aus unserer Sicht schlägt hier Qualität eindeutig Quantität und Sorgfalt Geschwindigkeit.

Dies ist es auch was insbesondere institutionelle Anleger seit vielen Jahren an unserer Kanzlei schätzen und weshalb sie immer wieder Klagen in Millionenhöhe mit uns als Prozessbevollmächtigte einreichen.

4. Warum wurde ein Kapitalanlegermusterverfahren eines von TILP nicht vertretenen Klägers bereits für unzulässig erklärt?

Zunächst halten wir fest, dass der 3. Zivilkammer des Landgericht München I die von uns bereits im Mai 2020 gestellten Musterverfahrensanträge (zum Az. 3 O 5875/20) vorliegen, welche bislang nicht als unzulässig abgewiesen wurden. Auch erging bislang kein richterlicher Hinweis, dass das Landgericht die Absicht habe, dies zu tun.

Uns liegen allerdings zwischenzeitlich zwei Beschlüsse der 27. Zivilkammer des Landgericht München I vom 31. Mai 2021 vor, welche einen Musterverfahrensantrag eines anderen Klägers, der nicht von uns vertreten wurde, jeweils für unzulässig verworfen hatten. Die 27. Zivilkammer hatte die Unzulässigkeit einerseits damit begründet, dass die vom dortigen Kläger angegebenen Beweismittel für die im Musterverfahrensantrag genannten Feststellungsziele ungeeignet seien. Ferner sei der Anwendungsbereich des KapMuG nicht eröffnet, da der Bestätigungsvermerk selbst keine von EY veröffentlichte Kapitalmarktinformation darstelle und der dortige Kläger EY auch nicht vorwirft, Beihilfe zu einer Informationspflichtverletzung begangen zu haben.

Unsere bei der 3. Zivilkammer des Landgericht München I gestellten Musterverfahrensanträge werfen hingegen EY (u.a.) genau diese Beihilfe zu der von der Wirecard AG begangenen Informationspflichtverletzung vor. Auch haben wir alle aus unserer Sicht erforderlichen und geeigneten Beweismittel genannt. Wir gehen deshalb davon aus, dass die 3. Zivilkammer – anders als die 27. Zivilkammer – die von uns gestellten Musterverfahrensanträge nicht als unzulässig verwerfen wird.

II. Warum halten wir überhaupt an einem Kapitalanlegermusterverfahren fest?

Weil es für geschädigte Anleger zusammengefasst (1.) die kostengünstigste und (2.) die effektivste Möglichkeit bietet, ihre Ansprüche gegen EY durchzusetzen.

Das Musterverfahren hat – verglichen mit den gewöhnlichen Klageverfahren ohne Anwendung des KapMuG („Individualverfahren“) – mehrere entscheidende Vorteile, welche nach dem Willen des Gesetzgebers den jeweiligen Kläger motivieren sollte, Musterverfahrensanträge zu stellen. Wir beschränken uns zunächst nur auf einige wesentliche Vorteile, daneben gibt es aber noch weitere:

1. Reduzierung des Kostenrisikos

Mit Bekanntmachung des das Musterverfahren einleitenden Vorlagebeschlusses wird jedes Klageverfahren, welches sich in erster (oder bereits auch schon in zweiter) Instanz befindet, ausgesetzt, wenn die Entscheidung dieses Rechtsstreits vom Musterverfahren abhängt. Dies hat für den betroffenen Kläger den Vorteil, dass sein Verfahren nicht fortgeführt wird, bis im Rahmen des

Musterverfahrens zentrale Fragen mit Bindungswirkung auch für sein ausgesetztes Klageverfahren entschieden wurden. Sollte das Musterverfahren wider Erwarten zu einem negativen Ergebnis führen, hätte der Kläger die Möglichkeit, seine Klage noch in der ersten Instanz zurück zu nehmen. Insoweit hätte der Kläger das Kostenrisiko einer etwaigen Berufungsinstanz oder einer dritten Instanz für sein Klageverfahren vermieden. Je nach Zeitpunkt der Klagerücknahme würde er zudem zwei Drittel der von ihm verauslagten Gerichtskosten zurück erstattet erhalten.

Selbst diejenigen Anleger, welche das Kostenrisiko eines Klageverfahrens scheuen, hätten mit Eröffnung eines Musterverfahrens ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Musterklägerin die zusätzliche Möglichkeit, ihre Ansprüche zum Musterverfahren verjährungshemmend anzumelden. Die Anspruchsanmeldung hat eine – im Verhältnis zur Klage – nochmals deutlich geringere Gerichts- und Anwaltsgebühr für den Anleger zur Folge. Auch wenn eine Verjährung etwaiger Ansprüche der Anleger gegen EY vor Ablauf des 31. Dezember 2021 nicht droht, sollten Anleger die Möglichkeit der Anspruchsanmeldung für den Fall der Eröffnung des Musterverfahrens im Blick haben, da nicht sicher davon ausgegangen werden darf, dass das Musterverfahren vor Verjährungseintritt rechtskräftig beendet sein wird. Das Zeitfenster, im Rahmen dessen die Anspruchsanmeldung möglich wäre, steht lediglich sechs Monate für Anmeldungen offen.

2. Höchststrichterliche Entscheidung

Ein weiterer wesentlicher Vorteil des Musterverfahrens ist, dass den Beteiligten des Musterverfahrens stets die Möglichkeit einer höchstrichterlichen Überprüfung des Musterentscheids durch den Bundesgerichtshof im Wege der Rechtsbeschwerde offen steht.

Hingegen könnte ein Individualverfahren bereits in der zweiten Instanz rechtskräftig entschieden sein, wenn das Berufungsgericht die Revision zum Bundesgerichtshof nicht zulässt. Der Kläger dieses Individualverfahrens hätte zusätzliche Hürden zu nehmen, um seine Sache vom Bundesgerichtshof beurteilen lassen zu können. Er müsste im Rahmen eines sogenannten Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens zunächst begründen, warum die Revision für sein Individualverfahren zuzulassen war. Dies ist erfahrungsgemäß eine hohe Hürde, die – wenn Sie ohne Erfolg bleibt – zur Rechtskraft der Entscheidung des Berufungsgerichts führt.

3. Rechtssicherheit

Die Entscheidung zentraler Fragen im Musterverfahren mit Bindungswirkung für die ausgesetzten Klageverfahren stellt sicher, dass die betroffenen Klageverfahren insoweit gleich entschieden werden. Die Gefahr sich widersprechender Gerichtsentscheidungen besteht damit nicht.

Gegner des KapMuG halten unter Verweis auf das Musterverfahren zur Deutschen Telekom oft die (vermeintlich) lange Verfahrensdauer von Musterverfahren entgegen. Sie übersehen, dass seit der letzten Neufassung des KapMuG eine Vielzahl von Musterverfahren eröffnet und teilweise auch nach wenigen Jahren beendet wurde. Das Argument, Klageverfahren ohne Stellung von Musterverfahrensanträge kämen schneller zu einem vollstreckbaren Titel, greift daher nach unserer Einschätzung zu kurz und blendet im Übrigen die klaren Vorteile des Musterverfahrens (vgl. etwa oben 1. bis 3.) aus.

4. Kräftebündelung

Im Rahmen eines Musterverfahrens sind alle Kläger, deren Verfahren ausgesetzt wurden, Beteiligte des Musterverfahrens. Sie haben jeweils die Möglichkeit, eigenen Sachvortrag und Beweismittel in

das Musterverfahren einzubringen. Dadurch werden die Kräfte aller Kläger – einschließlich deren Prozessvertreter – gebündelt.

Mit dem Wissen von heute stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist eventuell schnell vor dem Landgericht zu verlieren oder in einem übergeordneten Verfahren, mit begrenztem Kostenrisiko, gemeinsam mit anderen Geschädigten und deren Prozessvertretern für ein obsiegendes Urteil zu kämpfen. Denn gerade das Musterverfahren bietet die Möglichkeit, das Wissen und die Expertise vieler Kanzleien zu bündeln, anstatt sich alleine gegen einen Weltkonzern zu stellen. Auch bietet ein solches Verfahren dem Gericht die Gelegenheit, in der gebotenen Tiefe auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.

Somit stellt der Artikel der Süddeutschen Zeitung für uns keinen Grund zur Sorge dar. Vielmehr bestärkt er uns darin, konsequent unseren eingeschlagenen Weg fortzuführen.

Dieser besteht darin, sorgfältig den Prozessstoff gegen EY für ein Musterverfahren vorzubereiten.

Getreu dem Motto unseres Kanzleigründers Andreas W. Tilp, werden wir alles dafür tun, Ihnen zu Ihrem Recht zu verhelfen, denn „kämpfen lohnt sich!“.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Wegner
Rechtsanwalt

Marvin Kewe
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Kontakt:

TILP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht
Einhornstr. 21 | 72138 Kirchentellinsfurt | Germany
Tel.: +49 7121 90909-38
Fax: +49 7121 90909-81
Mail: wirecard@tilp.de
www.tilp.de

Pflichtangaben gemäß § 35a GmbHG siehe <https://tilp.de/impressum/>